

Satzung für den gemeinnützigen
Betrieb gewerblicher Art
„Zentrum für Fort- und Weiterbildung
der EHB“ (ZFW)

Amtliche
Mitteilungen

IV / 2021 | 05. März 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 14. Oktober 2020

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art

„Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB“ (ZFW)

In Verbindung mit § 14 der Organisationsordnung der EHB (OO-EHB) vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) erlässt der Akademische Senat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung der EHB (GO-EHB) vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) die geänderte Satzung.

Allgemeines

Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) erfüllt durch diese Einrichtung ihre in Artikel 2 Absatz 1 der GO-EHB vom 20. Dezember 2019 genannte Aufgabe, auch der Fort- und Weiterbildung zu dienen sowie ihrer im Berliner Hochschulgesetz (§ 4 Abs. 4) festgeschriebenen Aufgabe, dem weiterbildenden Studium zu dienen und sich an Veranstaltungen der Weiterbildung zu beteiligen, sowie die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung zu fördern. Im Fokus stehen dabei die Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung von im Hochschulstudium oder in einer beruflichen Ausbildung erworbener Handlungskompetenzen im Disziplinspektrum der EHB. Gemäß § 14 Absatz 1 der OO-EHB vom 20. Dezember 2019 entwickelt diese Einrichtung der EHB kooperativ kompetenzorientierte Veranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen und konzipiert, organisiert, evaluiert die von ihr durchgeführten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen aus Wissenschaft und Praxis. Die wissenschaftliche Weiterbildung dient dem Wissenstransfer zwischen der Evangelischen Hochschule Berlin und ihren Praxispartner*innen sowie der Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen.

§ 1 Aufgaben

Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* entwickelt in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen bzw. Organisationen und den Studiengängen der EHB kompetenzorientierte Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen des weiterbildenden Studiums, bereitet diese vor, bietet sie an, führt sie ggf. in Zusammenarbeit mit EHB-Beschäftigten durch und evaluiert sie. Es erhebt Bildungsbedarfe und bündelt Angebote der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung der EHB und arbeitet studiengangübergreifend. Es entwickelt und erprobt Lehr-, Lern- und Prüfungsformate. Es gewinnt, unterstützt und begleitet die Teilnehmer*innen und Dozent*innen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet es mit Kooperationspartner*innen aus Theorie und Praxis zusammen.

§ 2 Rechtsstellung

Zur Durchführung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Berlin wird eine zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung nach § 84 Berliner Hochschulgesetz unter Aufsicht des Rektorats gebildet.

§ 3 Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

- (1) Die Evangelische Hochschule Berlin mit Sitz in Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 124 Abs. 1 BerIHG) verfolgt mit ihrem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* als Betrieb gewerblicher Art in Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung gemäß § 1 der Satzung.
- (4) Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung betrieben.
- (5) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* ist die Evangelische Hochschule Berlin selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Evangelische Hochschule Berlin erhält bei Auflösung oder Einstellung des Betriebs des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Einstellung des Betriebs des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Evangelische Hochschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung, Personal und Beirat

- (1) Für das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird gemäß § 14 Absatz 4 der OO-EHB vom Rektorat eine Person mit der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beauftragt. Dazu zählen in Verbindung mit § 15 der OO-EHB neben den in § 1 genannten Aufgaben die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und den anderen Akteur*innen der EHB, sowie die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* mit dem erforderlichen Personal ausgestattet.
- (3) Als beratendes Gremium zu Fragen der Strategie, des Programms sowie der Personalausstattung und -besetzung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird gemäß § 14 Absatz 2 und 3 der OO-EHB durch den Akademischen Senat ein Beirat berufen.

§ 5 Prüfungsordnung

Nach Inkrafttreten der Satzung wird in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsausschuss eine eigene

Prüfungsordnung für Kurse, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen, erarbeitet und vom Akademischen Senat beschlossen. Die Prüfungsordnung beinhaltet u.a. Aussagen zum Benotungssystem, die eine Anerkennung der in den Zertifikatskursen erworbenen ECTS-Punkte auf die Leistungen aus Studiengängen ermöglichen sollen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Evangelischen Hochschule Berlin.
- (2) Das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* finanziert sich eigenständig durch Teilnahmegebühren und Drittmiteleinwerbungen. Der Kalkulation der Teilnahmegebühren liegt in der Regel die Kostendeckung zu Grunde.
- (3) Zur Regelung der Teilnahmegebühren wird nach Inkrafttreten der Satzung eine Gebührenordnung vom Akademischen Senat verabschiedet.

§ 7 Vergütungssätze

Für die Vergütung der Dozent*innen der Veranstaltungen des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird nach Inkrafttreten der Satzung eine Richtlinie vom Akademischen Senat der EHB verabschiedet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Damit tritt die am 7. Juni 2017 vom Akademischen Senat erstmals beschlossene Satzung vom 27. Juni 2017 (Mitteilung XV/2017) außer Kraft.